

1. Nachtragssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.04.2006 zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) - in der jeweils geltenden Fassung-, und des § 36 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel – in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am folgende 1. Nachtragssatzung zu der am 06.04.2006 beschlossenen Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 235,00 Euro |
| b) | für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 472,00 Euro |
| c) | für Urnen | 203,00 Euro |
| d) | für Fehl- und Totgeburten | 235,00 Euro |

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

Anmerkung:

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 2

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschl. der Wiederbeerdigung werden erhoben:

a) bei Verstorbenen, die vor der Beerdigung das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten:

| | <u>nur Ausgrabung</u> | <u>mit Wiederbeerdigung</u> |
|---|-----------------------|-----------------------------|
| - Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist | 127,00 Euro | 255,00 Euro |
| - Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist | 127,00 Euro | 255,00 Euro |
| - Nach Ablauf der Ruhefrist | 127,00 Euro | 255,00 Euro |

b) bei Verstorbenen, die vor der Beerdigung das 5. Lebensjahr vollendet hatten:

| | <u>nur Ausgrabung</u> | <u>mit Wiederbeerdigung</u> |
|---|-----------------------|-----------------------------|
| - Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist | 559,00 Euro | 924,00 Euro |
| - Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist | 559,00 Euro | 924,00 Euro |
| - Nach Ablauf der Ruhefrist | 399,00 Euro | 764,00 Euro |

c) Urnen 95,00 Euro 191,00 Euro

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreu Feld 183,00 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.